

**Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden**  
Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Steuerrecht

## **Quotale Haftung bei geschlossenen Fonds**

**Dazu:**

**Wagner, Quotale Haftung bei geschlossenen GbR-Fonds und Innenausgleich (zur Veröffentlichung vorgesehen)**

### **1. Das Problem**

Bei GbR-Fonds ist immer wieder anzutreffen, daß entweder im Gesellschaftsvertrag oder z.B. in dem zwischen der GbR und einem Kreditinstitut geschlossenen Kreditvertrag eine quotale Haftung der Gesellschafter geregelt ist. Dies wirft folgende Fragen auf:

- Bezieht sich die quotale Haftung nur auf die Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen oder auch auf die mit dem Privatvermögen ?
- Handelt es sich um eine quotale Haftungsbeschränkung oder um eine quotale Haftungs begründung ?
- Was ist die Bemessungsgrundlage für die quotale Haftung: Das vereinbarte Darlehen zzgl. Zinsen und Kosten oder das gewährte Darlehen oder der zuletzt bestehende Schuldenstand der GbR ?
- Ist die quotale Haftung nach oben hin betragsmäßig unbegrenzt ?
- Kann ein Gläubiger seine Forderung z.B. im Hinblick auf Rückstände nur gegen 1 Gesellschafter in vollem Umfang geltend machen und dies in dessen Quote unterbringen oder darf er seine Forderung nur quotal verteilt geltend machen ?

Rechtlich gesicherte Antworten gibt es auf diese Fragen nicht und zwar weder für den jeweiligen Gläubiger noch für von einer quotalen Haftungsanspruchnahme durch Gläubiger betroffene Gesellschafter. Dies birgt zwar Risiken, aber auch Chancen.

### **2. Folgen für den quotal haftenden Gesellschafter**

Wird ein quotal haftender Gesellschafter einer GbR von einem Gläubiger in Anspruch genommen, stellt sich die Folgefrage, ob er dieserhalb im Vorgriff oder parallel dazu die GbR auf Freistellung in Anspruch nehmen kann ? Und sollte sich die GbR weigern, weil sie nicht freistellen will oder kann, darf dann ein quotal haftender Gesellschafter seine Mitgesellschafter quotale (in Höhe welcher Quote, wenn diverse Gesellschafter inzwischen ausgeschieden sein sollten) auf Freistellung in Anspruch nehmen ?

Auch hier gilt: Rechtlich gesicherte Antworten gibt es auf diese Fragen nicht und zwar weder für die GbR bzw. deren Gesellschafter noch für von einer quotalen Haftungsinanspruchnahme durch Gläubiger betroffene Gesellschafter. Dies birgt auch hier zwar Risiken, aber auch Chancen.

### **3. Hinweise**

Zu manchen der vorgenannten Fragen hat der BGH für haftende Kommanditisten schon in seiner Rechtsprechung Antworten gegeben. Aber gilt dies so ohne weiteres auch für quotale haftende GbR-Gesellschafter ?

Mit all diesen Fragen befaßt sich mein zur Veröffentlichung vorgesehener Fachbeitrag. Dieser zeigt auf, daß die Beantwortung vorgenannter Fragen derzeit davon abhängig ist, welcher Rechtsprechung bzw. welcher Meinung im Fachschrifttum man folgt. ABER die Beantwortung vorgenannter Fragen hängt auch ganz wesentlich davon ab, welcher konkrete Sachverhalt rechtlich zu würdigen ist.

Das Schlagwort von einer quotalen Haftung von GbR-Gesellschaftern ist mithin keineswegs so einfach zu beantworten wie es den Anschein hat.